

## Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der „Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts“ der Europäischen Kommission

**Kontakt:**

**Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)**

Gerolf Bücheler

Geschäftsführer

Tel.: 030 27 58 179 - 21

E-Mail: [buecheler@bioenergie.de](mailto:buecheler@bioenergie.de)

Die Nutzung von Bioenergie ist nicht nur für die Erreichung der Klimaneutralität und dem Ausbau der erneuerbaren Energie- und Wärmeerzeugung von entscheidender Bedeutung, sondern auch für die Klimaanpassung der Wälder sowie für Wertschöpfungsketten und Arbeitsplätze sowie Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Durch die EU-Legislative wurden neue Anforderungen an Unternehmen gestellt, die unverhältnismäßig sind und dringend reduziert werden sollten. Nur dann kann Bioenergie ihre Rolle als lokale und erschwingliche Form erneuerbarer Energie erfüllen. Aus der Praxis werden regelmäßig Unverständnis und Unzufriedenheit an den BBE herangetragen. Die Dokumentations- und Nachweispflichten haben über die letzten Jahre stark zugenommen.

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) begrüßt das Engagement der Europäischen Kommission, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig überflüssigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der BBE ist überzeugt davon, dass einige wichtige Gesetzgebungsvorhaben von diesem Prozess profitieren könnten. Dazu zählen die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und die Industrieemissionsrichtlinie (IED). Die unten genannten Vorschläge unterstützen die Europäische Kommission in ihrem Vorhaben, die Umweltziele wirksamer zu erreichen und dabei Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Öffentlichkeit zu entlasten.

### **EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)**

Die EUDR spielt zwar eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Nachhaltigkeit und der Verhinderung von Entwaldung, doch bestimmte Anforderungen stellen eine unverhältnismäßige Belastung für Unternehmen dar und machen ihre Umsetzung unnötig komplex. Insbesondere möchten wir zwei wichtige Punkte hervorheben:

#### **→ Geolokalisierungsanforderungen für sekundäre Rückstände**

Der derzeitige Rechtsrahmen schreibt die Geolokalisierung aller Holzwerkstoffe vor, einschließlich Sekundärrückständen, wie sie beispielsweise in Sägewerken anfallen. Die Anwendung der Geolokalisierungsanforderungen auf diese Materialien ist jedoch äußerst komplex und unpraktisch, da Sägewerkrückstände oft aus verschiedenen Quellen stammen und während der Verarbeitung vermischt werden. Darüber hinaus stammen diese Rückstände aus einem industriellen Prozess und stehen daher nicht in direktem Zusammenhang mit Entwaldung oder Waldschädigung. Das Hauptprodukt (Schnittholz), aus dem diese sekundären Rückstände stammen, fällt bereits unter die EUDR. Aus diesen Gründen schlagen wir einen pragmatischeren Ansatz vor, der sekundäre Rückstände von der Verordnung ausnimmt. Dies würde die Integrität der EUDR wahren und gleichzeitig eine praktischere Umsetzung für die Betreiber gewährleisten.

#### **→ Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für Länder mit geringem Risiko**

Derzeit gelten gemäß der EUDR für Betreiber in Ländern mit geringem Risiko dieselben Sorgfalts- und Risikobewertungsanforderungen wie für Betreiber in Ländern mit hohem und mittlerem Risiko. Dieser Ansatz spiegelt nicht das tatsächliche Risikoniveau wider und bedeutet einen unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen der gesamten Lieferkette, die bereits strenge Nachhaltigkeitsstandards einhalten. Um die dringend erforderliche Verhältnismäßigkeit in die Verordnung zu bringen, sollten Länder mit geringem Risiko von der Verpflichtung zur Erstellung von Sorgfalts- und Risikobewertungserklärungen befreit werden.

## Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III)

Im Hinblick auf die überarbeitete Richtlinie über erneuerbare Energien (RED III) würde eine gezielte Vereinfachung das Vertrauen in den Markt stärken und den bürokratischen Aufwand verringern. Wir fordern die Kommission daher auf, die folgende gezielte Anpassung in Betracht zu ziehen:

### → Beseitigung der doppelten Regulierung durch Streichung der Definition von „Rundholz in Industriequalität“

Gemäß der RED III müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung des Kaskadenprinzips sicherzustellen und damit der Verwendung von Holz in Holzprodukten Vorrang einzuräumen. Die Richtlinie verbietet den Mitgliedstaaten außerdem, die Verwendung von „Rundholz in Industriequalität“ zu fördern, das alle Rundhölzer umfasst, die nicht für die industrielle Verwendung geeignet sind. Das Ziel ist dasselbe wie beim Kaskadenprinzip: Es soll sichergestellt werden, dass Holz, das von anderen Industrien (z. B. Bauwesen oder Materialverwendung) genutzt werden kann, nicht stattdessen zur Energiegewinnung verwendet wird. Wenn das Kaskadenprinzip korrekt umgesetzt wird, bedeutet dies automatisch, dass das verwendete Holz kein Rundholz in Industriequalität ist. Diese Doppelung sollte korrigiert werden. Mit dieser Änderung würde die Förderung der Verwendung von hochwertigen Rohstoffen wie Säge- und Furnierholz sowie Baumstümpfen und Wurzeln weiterhin verboten bleiben. Schließlich muss diese Vereinfachung die Kohärenz zwischen wichtigen Dokumenten wie RED III und dem Rahmenwerk für Kohlenstoffentfernung und Kohlenstoffanbau (CRCF) gewährleisten, damit die Vorschriften zwischen eng miteinander verbundenen Rechtsvorschriften harmonisiert werden.

### → Zusätzliche Standardwerte für Treibhausgase

In der Bioenergieproduktion ist die Nachhaltigkeitszertifizierung mit einem besonders hohen bürokratischen Aufwand und hohen Kosten verbunden, wenn in Anhang VI der RED II / RED III keine Standardwerte für die Treibhausgasreduktion festgelegt sind. Denn RED II und RED III legen nur Standardwerte für die Berechnung der Treibhausgasbilanz für bestimmte Anteile von Mais (sowie Gülle und Bioabfällen) und auch nur für eine begrenzte Anzahl von holzigen Biomassen fest. Dies ist jedoch für die überwiegende Mehrheit der alternativen Biogas-Substrate nicht der Fall. Wenn beispielsweise Stroh, industrielle und landwirtschaftliche Reststoffe, Zwischenfrüchte oder Blütenpflanzen, die aus politischer und ökologischer Sicht besonders wünschenswert sind, anstelle des typischen Rohstoffs Maissilage in Biogas verwendet werden sollen, gibt es keine Standardwerte für die Treibhausgasberechnung. Im Bereich der festen Biomasse gibt es beispielsweise keine Standardwerte für Holzhackschnitzel aus Waldrestholz, Altholz, Siebüberläufen aus der Kompostierung oder Landschaftspflegematerial. Zwar ist für land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Ernte- und Produktionsrückstände sowie Abfälle und Rückstände aus den Verarbeitungsschritten in der Wertschöpfungskette bis zur Sammlung der Materialien ein Emissionsfaktor von „Null“ anzuwenden, doch entstehen bei der Weiterverarbeitung und dem Transport zum Verwendungsort als Energiequelle Emissionen, die in der Treibhausgasbilanzierung berücksichtigt werden müssen. Daher ist es notwendig, in der RED III Standardwerte für Treibhausgase für Rest- und Abfallstoffe festzulegen. Darüber hinaus werden für Holzhackschnitzel aus Kurzumtriebsplantagen nur Pappel- und Eukalyptusbaumarten angegeben, jedoch nicht alle für die europäischen Verhältnisse relevanten Kulturen.

### → Vermeidung von Doppelregistrierungssystemen: Verwendung der UDB für Vor-Ort-Stromerzeugungsanlagen nur, wenn das nationale Registrierungssystem ersetzt wird

Die Aufnahme von (Roh-)Biogas (einschließlich für die Vor-Ort-Stromerzeugung) und der damit verbundenen Wertschöpfungskette in die Unionsdatenbank (UDB) ist aufgrund der unklaren Rechtslage derzeit nicht geplant. Bislang wurden Nachhaltigkeitszertifikate für vergüteten, ins Netz eingespeisten Strom in der nationalen Nabisy-Datenbank des Bundesamtes für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt. Um doppelte Datenerfassungen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu

vermeiden, sollte der Stromsektor erst dann einbezogen werden, wenn die UDB reibungslos funktioniert und nicht mehr auf nationaler Ebene erfasst wird.

→ **Anhebung der Schwelle für die Nachhaltigkeitszertifizierung von 7,5 MW auf 20 MW**

Die in der RED II festgelegten Grenzwerte waren ausreichend, wurden in der RED III jedoch leider angehoben. Sie sollten daher wieder auf das Niveau der RED II zurückgeführt werden. Dadurch würde der komplexe und kostspielige Zertifizierungsprozess für kleinere Anlagen vereinfacht und den weiteren Einsatz erneuerbarer Bioenergie fördern. Der derzeitige Schwellenwert aus der RED III verursacht einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für Tausende kleinerer Betreiber, die oft in Familienbesitz oder gemeindebasiert sind und möglicherweise nicht über die Ressourcen verfügen, um solche strengen Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Die Wiederherstellung des RED II-Schwellenwerts würde ein Gleichgewicht zwischen der Aufrechterhaltung robuster Nachhaltigkeitsstandards und der Sicherung der Lebensfähigkeit kleiner Produzenten herstellen.

→ **Die kaskadierende Verwendung von Holz (Art. 3 Abs. 3) darf nicht verbindlich vorgeschrieben werden**

Dieser Grundsatz muss den Marktpartnern überlassen bleiben. Der Absatz sollte gestrichen werden. In der forstwirtschaftlichen Praxis bedeutet eine gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge der Holznutzung einen enormen Dokumentations- und Verwaltungsaufwand, der vom Markt über die erzielbaren Preise einfacher und effizienter geregelt werden kann.

→ **Der neue Verweis auf die Einhaltung der Klimaziele für die Landnutzung (LULUCF) sollte gestrichen werden (Art. 29 Abs. 7a).**

Es ist bereits absehbar, dass die Klimaziele nicht erreicht werden können. Die in der LULUCF-Verordnung festgelegten Klimaziele sind unrealistisch und würden zu ihrer Erreichung drastische Einschränkungen in der Forstwirtschaft erfordern, wodurch die Verfügbarkeit von heimischem Holz massiv eingeschränkt würde.

→ **Umrechnung der Wärmeleistung in Nennleistung für Biogasanlagen**

Entgegen unseren Forderungen ist der Referenzwert für die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED III weiterhin die Wärmeleistung. Aufgrund der zunehmenden Flexibilität von Biogasanlagen mit dreifacher oder mehrfacher Aufbaustruktur unterliegen nun auch relativ kleine Anlagen der Nachweispflicht, obwohl sie nicht mehr Strom produzieren. Es hat sich jedoch nur die installierte Leistung erhöht, nicht die produzierte Energiemenge. Um sicherzustellen, dass die Betreiber durch diese erhöhte Flexibilität nicht benachteiligt werden, sollte die Einheit an die Nennleistung angepasst werden, damit kleine und mittlere Anlagenbetreiber von bürokratischen Belastungen entlastet werden.

## **Industrieemissionsrichtlinie (IED)**

→ **Einführung eines Umweltmanagementsystems nicht erforderlich**

Auch wenn die Verpflichtung zur Einrichtung eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der geänderten IE-Richtlinie nun unvermeidbar ist, bleibt die Frage, ob dies in seiner derzeitigen Form wirksam ist. Vor dem Hintergrund dieser ohnehin schon anspruchsvollen Genehmigungsanforderungen ist zumindest auf den ersten Blick nicht sofort ersichtlich, inwieweit die Einführung eines UMS in solchen regulierten Unternehmen [d. h. IED-Anlagen] zu einem „Vorteil“ in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung führen oder die Durchsetzungsmaßnahmen der Behörden erleichtern würde. Hinzu kommt, dass auch auf den zweiten Blick kein erkennbarer Mehrwert feststellbar ist, der den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen würde – zumal immer deutlicher wird, dass übermäßige Anforderungen und Regulierung zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit von

Unternehmen gefährden und damit zu einem Standortnachteil und einem Risiko für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung werden.

### **Seveso-III-Richtlinie/Richtlinie über schwere Unfälle – Richtlinie 2012/18/EU**

Die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie stellen eine unverhältnismäßige Belastung für landwirtschaftliche Betriebe mit kleinen Biogasanlagen dar. Wir fordern eine praktische Anpassung, damit Landwirte nicht durch übermäßige Dokumentations- und Sicherheitsanforderungen belastet werden.

### **Abfallrahmenrichtlinie & EU-Düngeprodukteverordnung**

In Artikel 23 der Abfallrahmenrichtlinie werden Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass jede Einrichtung oder jedes Unternehmen, das Abfallbehandlungsverfahren – sei es Verwertung oder Beseitigung – durchführen möchte, eine entsprechende Genehmigung erhält. Folglich müssen Biogasanlagen, die Abfälle verarbeiten, dieses Genehmigungsverfahren durchlaufen. Der damit verbundene Prozess gestaltet sich jedoch häufig als aufwendig und lässt nur begrenzte Flexibilität beim Wechsel der eingesetzten Stoffe zu. Da Biogasanlagen typischerweise auf eine Vielzahl von Quellen und Zulieferern angewiesen sind, besteht ein erhöhter Bedarf an Flexibilität innerhalb des Genehmigungsprozesses, um einen reibungslosen Betrieb zu ermöglichen und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Ergänzend sind häufig separate Genehmigungen für den Anlagenbau (einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie für die Ausbringung von Gärprodukten und das Inverkehrbringen von Düngemitteln einzuholen. Die Einführung eines „One-Stop-Shop“-Ansatzes, welcher sämtliche relevanten Genehmigungen in einem vollständig digitalisierten Verfahren bündelt, würde die Verwaltungsabläufe wesentlich vereinfachen. Durch eine zentrale Antragstellung, Prüfung und Erteilung von Genehmigungen für Abfallbehandlung, Anlagenbau sowie die Nutzung von Gärprodukten oder Düngemitteln könnten Prozesse effizienter gestaltet werden.

### **EU-Düngeprodukteverordnung**

Auf europäischer Ebene zielt die Düngeprodukteverordnung darauf ab, harmonisierte Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festzulegen. Die darin enthaltenen Anforderungen sind jedoch oftmals so streng und schwierig einzuhalten, dass viele Produzenten die optionale Anwendung der Verordnung begrüßen. Insbesondere der Konformitätsbewertungsprozess nach Modul D1 ist sehr komplex, zeitaufwendig und mit erheblichen Kosten verbunden. Aus diesem Grund bevorzugen zahlreiche Hersteller nationale Regelungen, um ihre Produkte am Markt zu positionieren. Eine pragmatische Maßnahme zur Verbesserung des Marktzugangs für Produkte auf Basis von Gärprodukten wäre die Zulassung der Komponentenkategorie 5 „andere Gärrückstände als frische Gärrückstände von Pflanzen“ nach Modul A (interne Produktionskontrolle) anstelle von Modul D1. Während Modul D1 Zertifizierungen und Qualitätssicherungsprüfungen durch eine notifizierte Stelle erfordert, würde Modul A den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren, ohne dabei die Einhaltung von Sicherheits- oder Umweltstandards zu beeinträchtigen.

Diese Konsultation ist eine wichtige Gelegenheit, um Ad-hoc-Vereinfachungsmaßnahmen einzuführen, ohne das Vertrauen des Marktes zu untergraben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die EUDR, die RED III und die IED in ihrer Umsetzung sowohl ambitioniert als auch praktikabel bleiben. Ein vereinfachter und verhältnismäßiger Rahmen würde die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken und ihr helfen, ihre Umweltziele zu erreichen.

Berlin, 09.09.2025